

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt II: Besondere Bestimmungen für Lieferverträge

Abschnitt III: Besondere Bestimmungen für Werk- und Bauverträge

Abschnitt IV: Besondere Bestimmungen für Dienstverträge

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Bestellungen und Aufträge der Smurfit Westrock Deutschland GmbH und ihrer verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG (nachfolgend einheitlich „Smurfit Westrock“). Die AEB sind Bestandteil aller Verträge, die Smurfit Westrock mit Lieferanten und Auftragnehmern (nachfolgend einheitlich „Auftragnehmer“) schließt. Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Soweit einzelvertraglich abweichende Regelungen getroffen werden, gelten die AEB im Übrigen ergänzend.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen (bspw. Verkaufs- oder Lieferbedingungen) des Auftragnehmers gelten nicht, es sei denn Smurfit Westrock stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Das Auslösen einer Bestellung oder eines Auftrags (nachfolgend auch einheitlich „Bestellung“) oder die Annahme einer Lieferung oder Leistung (nachfolgend auch einheitlich „Leistung“) gelten insoweit nicht als Zustimmung. Auftragnehmer-AGB finden auch dann keine Anwendung, wenn Smurfit Westrock ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht, selbst wenn Smurfit Westrock auf Dokumente Bezug nimmt, die formularmäßig auf solche AGB verweisen (bspw. Angebotsformulare).
3. Die AEB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen, die Smurfit Westrock bei ihren Auftragnehmern bestellt und beauftragt; bei laufender Geschäftsverbindung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.
4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
5. Der Einkauf von Smurfit Westrock bezieht sich auf Rechtsgeschäfte unterschiedlicher Art, bspw. Lieferverträge, Werk-/Bauverträge oder Dienstverträge. **Abschnitte II bis IV** dieser AEB regeln **Besondere Bestimmungen** für die einzelnen Leistungsbereiche und sind insofern Bestandteil der jeweiligen Verträge mit dem Auftragnehmer. Dies gilt auch, wenn in einem für den Vertragsschluss maßgeblichen Dokument (bspw. Bestellung) verschiedene Leistungspositionen aufgeführt sind; die Besonderen Bestimmungen gelten dann je nach Typus der Leistungsposition. Die **Allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts I** gelten in jedem Fall für alle von Smurfit Westrock bestellten und beauftragten Lieferungen und Leistungen.
6. Smurfit Westrock ist berechtigt, diese AEB jederzeit nach billigem Ermessen zu ändern. Über solche Änderungen informiert Smurfit Westrock den Auftragnehmer in Textform. Die Änderung gilt als vom Auftragnehmer genehmigt, wenn er nicht binnen sechs Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht. Auf diese Folge weist Smurfit Westrock den Auftragnehmer in der Änderungsmitteilung gesondert hin.

§ 2 Bestellungen und Vertragsschluss

1. Verträge zwischen Smurfit Westrock und dem Auftragnehmer kommen i.d.R. durch Bestellung und Auftragsbestätigung zustande. Die Bestellung von Smurfit Westrock gilt als vom Auftragnehmer angenommen, wenn der Auftragnehmer die Bestellung nicht binnen 2 (zwei) Werktagen ab Zugang der Bestellung ablehnt. Auf diese Folge weist Smurfit Westrock den Auftragnehmer in der Bestellung gesondert hin. Bis zum Zustandekommen des Vertrags kann Smurfit Westrock die Bestellung ohne Kosten widerrufen.
2. Darüber hinaus können auch leistungsbezogene Einzel- oder Rahmenverträge geschlossen werden, oder Mengenkontrakte unter denen Smurfit Westrock die vereinbarte Menge an Liefergegenständen bzw. Leistungen sukzessive abrufen. Lieferabrufe sind verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen 2 (zwei) Werktagen ab Zugang begründet widerspricht. Auf diese Folgen weist Smurfit Westrock den Auftragnehmer im Abruf hin.
3. Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich eine bestimmte Bestellmenge von Smurfit Westrock bestätigt wird, übernimmt Smurfit Westrock keine Verpflichtung zur Abnahme bestimmter Liefermengen oder Leistungskontingente.
4. Geht der Bestellung ein Angebot des Auftragnehmers voraus, so ist dieses verbindlich. Eine Vergütung für die Erstellung von Angeboten fällt nicht an.
5. Der Abschluss von leistungsbezogenen Einzel- oder Rahmenverträgen erfolgt i.d.R. über ein separates Vertragsdokument. Für Angebote, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Mengenkontrakte und Lieferabrufe vereinbaren die Parteien die Textform und/oder Übermittlung via EDI. Mündliche oder fermündliche Bestellungen oder Vereinbarungen sowie Ergänzungen

oder Änderungen einer Bestellung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch Smurfit Westrock in Textform oder via EDI.

6. Maßgeblich für Inhalt und Umfang der Leistungen sowie die geltenden Konditionen ist in jedem Fall die Vertragsschlussklärung (i.d.R. die Bestellung) von Smurfit Westrock.

§ 3 Leistungsausführung

1. Der Liefergegenstand bzw. die Leistung muss in Ausführung und Material dem neuesten Stand der Technik und der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten die Produkt- oder Leistungsbeschreibungen (bspw. Spezifikationen), die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von Smurfit Westrock – Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden, unabhängig davon, ob die Produkt- bzw. Leistungsbeschreibung von Smurfit Westrock, vom Auftragnehmer oder von einem Dritten (bspw. Hersteller) stammt.
2. Ist eine vereinbarte Beschaffenheit für den Auftragnehmer erkennbar nicht für die von Smurfit Westrock vorgesehene Verwendung geeignet, weist der Auftragnehmer Smurfit Westrock unverzüglich darauf hin. Etwaig von Smurfit Westrock vorgelegte Spezifikationen, Zeichnungen, Datenblätter oder sonstige Leistungsbeschreibungen oder Anforderungen prüft der Auftragnehmer unverzüglich und weist Smurfit Westrock ebenfalls unverzüglich darauf hin, wenn diese für den Auftragnehmer erkennbar fehlerhaft, unvollständig oder sonstwie unklar sind, einschließlich Korrekturvorschlag.
3. Die Freigabe von Mustern, Modellen etc. durch Smurfit Westrock befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Pflicht zur Einhaltung der vereinbarten Beschaffenheit und berührt insbesondere nicht etwaige Mängelansprüche von Smurfit Westrock.
4. Smurfit Westrock ist berechtigt, in Bezug auf die Beschaffenheit und Ausführung des Liefergegenstands bzw. der Leistung auch nach Vertragsschluss jederzeit Änderungen zu verlangen, soweit diese für den Auftragnehmer technisch und wirtschaftlich zumutbar sind. Etwaige Auswirkungen solcher Änderungswünsche auf Termine und Kosten teilt der Auftragnehmer Smurfit Westrock unverzüglich nach Erhalt des Änderungswunsches mit. Die Umsetzung unwesentlicher Änderungen erfolgt unentgeltlich.
5. Jegliche Änderungen im Hinblick auf die Leistungsausführung durch den Auftragnehmer, einschließlich verwendeter Rohstoffe und Materialien, Produktionsorte und -prozesse bedürfen einer vorherigen Zustimmung durch Smurfit Westrock in Textform.
6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle in den für die Leistungserbringung sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch von Liefergegenständen maßgeblichen Ländern geltenden Gesetze und Verordnungen, behördliche und technische sowie berufsgenossenschaftliche Vorschriften einzuhalten und Smurfit Westrock von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, denen Smurfit Westrock wegen Verletzung solcher Regelungen ausgesetzt ist, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung. Die Pflichten zur rechtlichen Compliance beziehen sich insbesondere, sind jedoch nicht beschränkt auf, Pflichten zur Produktsicherheit und Produktkennzeichnung.
7. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige Zustimmung durch Smurfit Westrock in Textform nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Die Zustimmung gilt als erteilt im Hinblick auf die zur Lagerung und/oder Auslieferung von Produkten eingesetzten Lager- und Logistikdienstleister.
8. Von Smurfit Westrock vorgegebene und vom Auftragnehmer genannte Leistungstermine und Lieferfristen sind verbindlich. Lieferfristen laufen ab dem Zeitpunkt der Bestellung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Smurfit Westrock unverzüglich in Textform zu informieren, wenn Umstände eintreten, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Leistungstermine oder Lieferfristen nicht eingehalten werden können; etwaige aus solchen Umständen resultierende Ansprüche von Smurfit Westrock bleiben unberührt.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

1. Vereinbarte Preise sind Festpreise. Preiserhöhungen (auch solche die bspw. an industrieweite Indizes gekoppelt sind) bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung von Smurfit Westrock in Textform.
2. Alle Preise verstehen sich netto und gelten zzgl. der jeweils gültigen gesetzlicher Mehrwertsteuer, die in der Rechnung gesondert auszuweisen ist.
3. Die Preise gelten DDP (Incoterms 2020) und schließen neben Frachtkosten und etwaigen Zollgebühren auch die Kosten für weitergehende Verpackung (z.B. Umhüllung), Versicherung und sonstige Nebenkosten (Lagerung, Fremdführung, Montage) ein.
4. Rechnungen sind im PDF-Format unter Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen unter Bezugnahme auf § 14 Abs. 1 UStG per E-Mail an Rechnungseingang-DE@smurfitwestrock.de zu senden.
5. Rechnungsentgelte werden von Smurfit Westrock, sofern nicht etwas anderes in Textform vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab vollständiger Leistungserbringung und Zugang einer prüffähigen Rechnung, bezahlt. Die Zahlung erfolgt auf ein vom Auftragnehmer angegebene Bankkonto. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Zahlungsfrist nach dem vereinbarten Liefertermin. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung genügt der rechtzeitige Eingang des Überweisungsauftrags bei der von Smurfit Westrock beauftragten Bank. Smurfit Westrock ist für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken nicht verantwortlich.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

- Auf Anforderung von Smurfit Westrock verhandeln die Parteien nach Treu und Glauben über den Abschluss einer separaten Bonusvereinbarung und/oder eine Regelung über zu erreichende Kosteneinsparungen.
- Auf allen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die von Smurfit Westrock in der Bestellung angegebene Bestell- und Artikelnummer sowie Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Rechnungsbearbeitung bei Smurfit Westrock verzögern, verlängern sich die vereinbarten Zahlungsfristen einschließlich gewährter Skontofristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- Smurfit Westrock schuldet keine Fälligkeitszinsen. Bei Zahlungsverzug schuldet Smurfit Westrock Verzugszinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- Die Abtretung von gegen Smurfit Westrock gerichteten Forderungen wird ausdrücklich ausgeschlossen (§ 399 BGB). Unberührt bleibt die Regelung des § 354a HGB.
- Ein Recht zur Aufrechnung gegen etwaige Zahlungsansprüche von Smurfit Westrock steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn die von ihm geltend gemachte Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftragnehmer, wobei die geltend gemachte Forderung zudem auf demselben Vertrag beruhen muss. Smurfit Westrock ist ihrerseits berechtigt, mit allen Forderungen gegen sämtliche Forderungen des Auftragnehmers gegen Smurfit Westrock auch bei verschiedener Fälligkeit der Forderungen aufzurechnen.

§ 5 Unterlagen, Beistellungen, Werkzeuge, Mitwirkungsobliegenheiten

- An allen von Smurfit Westrock beigestellten Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Skizzen, Entwürfen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, Spezifikationen, Konstruktionen, Mustern, Werkzeugen und ähnlichen Unterlagen und Gegenständen, die dem Auftragnehmer zur Leistungserbringung überlassen werden („Beistellungen“), behält sich Smurfit Westrock sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Beistellungen dürfen ausschließlich für die Vertragserfüllung gegenüber Smurfit Westrock verwendet und Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Smurfit Westrock zugänglich gemacht werden. Nach Leistungserbringung sind sie unaufgefordert zurückzugeben, elektronisch gespeicherte Dateien sind zu löschen und die Löschung in Textform zu bestätigen. Ein Zurückbehaltungsrecht an Beistellungen steht dem Auftragnehmer nicht zu.
- Von Smurfit Westrock beigestelltes Material oder Teile, die dem Auftragnehmer zur Be- oder Verarbeitung überlassen werden, sowie beigestellte Fertigungs- und Hilfsmittel bleiben im Eigentum von Smurfit Westrock. Der Auftragnehmer haftet für Verlust und Beschädigung. Er hat die Beistellungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für Smurfit Westrock zu verwahren und Smurfit Westrock unverzüglich in Textform zu informieren, wenn ihr Eigentum beim Auftragnehmer Zugriffen Dritter ausgesetzt ist oder solche drohen. In diesem Zusammenhang für Smurfit Westrock entstehende Kosten der Rechtsverfolgung trägt der Auftragnehmer.
- Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung beigestellter Materials durch den Auftragnehmer erfolgen für Smurfit Westrock. Wird das von Smurfit Westrock beigestellte Material mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden, vermischt oder vermengt, erwirbt Smurfit Westrock Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Auftragnehmer verwahrt das Allein- oder Miteigentum für Smurfit Westrock; Abs. 2 gilt entsprechend.
- Vom Auftragnehmer zu beschaffende, von Smurfit Westrock bezahlte Werkzeuge und Produktionshilfsmittel werden Eigentum von Smurfit Westrock. Sie sind vom Auftragnehmer sorgfältig für Smurfit Westrock zu verwahren und auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Erforderliche Wartungs- oder Reparaturarbeiten führt der Auftragnehmer rechtzeitig auf eigene Kosten durch.
- Soweit Smurfit Westrock im Zusammenhang mit der Leistungserbringung Mitwirkungsobliegenheiten hat, wird der Auftragnehmer die erforderliche Mitwirkung jeweils rechtzeitig anfordern. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechten wegen etwaiger Nichteinhaltung von Mitwirkungsobliegenheiten durch Smurfit Westrock.

§ 6 Ersatzteile, Erhalt der Lieferbereitschaft

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die an Smurfit Westrock gelieferten Produkte bzw. erbrachten Leistungen für 5 (fünf) Jahre nach der letzten vertraglichen Lieferung bzw. Leistung Ersatzteile vorzuhalten.
- Beabsichtigt der Auftragnehmer, die Produktion von im Rahmen eines Liefervertrags an Smurfit Westrock gelieferten Produkten oder vorzuhaltenden Ersatzteilen einzustellen, teilt er dies Smurfit Westrock unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung in Textform mit, spätestens jedoch 12 Monate vor Einstellung der Produktion.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Sofern im Einzelfall die Lieferung unter Eigentumsvorbehalt vereinbart ist, geht das Eigentum an der gelieferten Ware mit vollständiger Bezahlung der jeweiligen Ware auf Smurfit Westrock über; im Übrigen erfolgt der Eigentumsübergang mit Lieferung der Ware. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte werden von Smurfit Westrock nicht akzeptiert.

§ 8 Rechte an Arbeitsergebnissen

- „Arbeitsergebnisse“ sind insbesondere Produkte, Produktentwicklungen, Konstruktionen, Spezifikationen, Zeichnungen, Abbildungen, Skizzen, Designs, Layouts, Entwürfe, Probedrucke, Werkzeuge, Modelle, Muster, Konzepte, Analysen, Berichte, Planungen, Berechnungen etc.
- Hinsichtlich aller Arbeitsergebnisse, die vom Auftragnehmer individuell für Smurfit Westrock erstellt werden, stehen alle Rechte, einschließlich gewerblicher Schutzrechte, Urheber- und Leistungsschutzrechte allein Smurfit Westrock zu. Der Auftragnehmer überträgt bereits bei Vertragsschluss die entsprechenden Rechte an Smurfit Westrock; sollte eine Übertragung aus Rechtsgründen nicht möglich sein, räumt der Auftragnehmer Smurfit Westrock bereits bei Vertragsschluss umfassende und ausschließliche, übertragbare und unterlizenzierbare Rechte zur Nutzung und Verwertung solcher individuellen Arbeitsergebnisse ein. Insbesondere darf der Auftragnehmer individuelle Arbeitsergebnisse bzw. darauf basierende Liefergegenstände oder Leistungen nicht an Dritte liefern oder für Dritte herstellen bzw. erbringen. Smurfit Westrock nimmt die Übertragung bzw. Rechteeinräumung an. Diese ist mit der vertraglichen Vergütung abgegolten. Zudem stellt der Auftragnehmer sicher, dass er auch im Verhältnis zu Mitarbeitern sowie ggf. eingesetzten Dritten (bspw. Subunternehmern) zur Rechteübertragung bzw. umfassenden Rechteeinräumung an Smurfit Westrock berechtigt ist, und stellt Smurfit Westrock von etwaig in diesem Zusammenhang erhobenen Drittanträgen vollumfänglich frei, einschl. der Kosten der Rechtsverteidigung.
- An allen anderen Arbeitsergebnissen, d.h. solchen die nicht individuell für Smurfit Westrock erstellt werden und die der Auftragnehmer bspw. auch für Dritte in Serie fertigt, räumt der Auftragnehmer Smurfit Westrock einfache, zeitlich räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare sowie mit der vertraglichen Vergütung abgeholte Rechte zur Nutzung und Verwertung ein, insbesondere nach bestimmungsgemäßen Gebrauch und Weitervertrieb von Liefer- und Leistungsgegenständen.

§ 9 Mängelrechte

- Bei Vorliegen von Mängeln stehen Smurfit Westrock die gesetzlichen Mängelrechte zu, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von Smurfit Westrock durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung bzw. Herstellung einer mangelfreien Sache.
- Kommt der Auftragnehmer einem Nacherfüllungsverlangen innerhalb einer ihm gegenüber von Smurfit Westrock gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist Smurfit Westrock berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen. Bei Rücktritt vom Vertrag ist Smurfit Westrock berechtigt, den Vertrag auch im Hinblick auf die mangelfreien Leistungsteile rückgängig zu machen und/oder Schadensersatz zu verlangen.
- Im Fall einer mangelhaft erbrachten Leistung ist Smurfit Westrock unbeschadet der Rechte nach vorstehendem Abs. 3 nach vorheriger Unterrichtung des Auftragnehmers berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängel zu beseitigen oder ein Deckungsgeschäft durchzuführen, wenn dies erforderlich ist, um Unterbrechungen im Betriebsablauf von Smurfit Westrock zu vermeiden oder abzukürzen. Auch ohne vorherige Unterrichtung des Auftragnehmers ist Smurfit Westrock zur Selbstvornahme auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt, wenn Gefahr im Verzug oder besondere Eilbedürftigkeit gegeben ist, insbesondere um drohende weitergehende Schäden auch im Interesse des Auftragnehmers abzuwenden.
- Soweit nicht per Gesetz längere Gewährleistungsfristen gelten (bspw. bei Bauverträgen), beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche und damit verbundene Rückgriffsansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang. Die Verjährung von Mängelansprüchen ist ab dem Zugang der Mängelanzeige durch Smurfit Westrock gehemmt, bis der Auftragnehmer den Mangel für beseitigt erklärt oder die Mängelansprüche oder die Fortsetzung von Verhandlungen über diese verweigert. Die Verjährungsfrist beginnt für ersetzte oder nachgebesserte Bestandteile des Liefergegenstands bzw. Leistungen ab dem Zeitpunkt der Nacherfüllung erneut. Die Nacherfüllung gilt insoweit als Anerkennung i.S.d. § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB, es sei denn der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, die Mängelbeseitigung aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht vorgenommen zu haben.

§ 10 Rechte Dritter

- Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch seine Leistungen, insbesondere Liefergegenstände und deren vertragsgemäße Verwendung, Verarbeitung und/oder den Weiterverkauf durch Smurfit Westrock und ihre Abnehmer durch die gesamte Lieferkette keine gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte, Leistungsschutzrechte oder sonstige Rechte Dritter in den für die Leistungserbringung sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch von Liefergegenständen maßgeblichen Ländern verletzt werden.
- Der Auftragnehmer stellt Smurfit Westrock von allen im Zusammenhang mit etwaigen Rechten Dritter erhobenen, tatsächlichen und behaupteten Ansprüchen Dritter oder sonstigen Beeinträchtigungen vollumfänglich frei, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung. Die Freistellungspflicht umfasst auch die Abwehr erhobener oder drohender Ansprüche und Maßnahmen Dritter gegen Smurfit Westrock sowie sämtliche Smurfit Westrock entstehenden (Folge-)Schäden, insbesondere aufgrund von Lieferengpässen und Produktionsstörungen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

- Die Verjährungsfrist für Ansprüche aufgrund von durch den Auftragnehmer zu vertretenden Verletzungen von Rechten Dritter beträgt 3 (drei) Jahre, sofern gesetzlich keine längere Verjährungsfrist gilt.
- Der Auftragnehmer ist nur dann nicht für etwaige (Schutz-) Rechtsverletzungen Dritter verantwortlich, wenn und soweit er den Liefergegenstand nachweislich auf der Grundlage von durch Smurfit Westrock überlassene Vorgaben bzw. mit durch Smurfit Westrock übergebenen Fertigungsmitteln hergestellt hat und die Rechtsverletzung nachweislich durch solche Vorgaben oder Fertigungsmittel verursacht wurde.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch seine Vorlieferanten und ggf. berechtigt eingesetzte Subunternehmer in sein Qualitätsmanagement einzubeziehen und dafür zu sorgen, dass auch Vorlieferanten und Subunternehmer auf Anforderung von Smurfit Westrock oder ihrer Abnehmer entsprechende Nachweise vorlegen und Audits ermöglichen.

§ 14 Compliance

Für die Betriebs- und Managementtätigkeit von Smurfit Westrock gelten verschiedene Verhaltenskodizes und Richtlinien, bspw. zu Grundsätzen ethischen Geschäftsverhaltens sowie zu den Themen Umwelt, Soziales und Nachhaltigkeit. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der unter <https://www.smurfitkappa.com/de/sustainability/download-centre?documentdocumenttypes=Richtlinien>

abrufbaren Kodizes und Richtlinien, und beachtet diese auch bei der Auswahl von Vorlieferanten und Subunternehmern. Zudem erkennt der Auftragnehmer an, dass Smurfit Westrock auf Verlangen einzelner Kunden verpflichtet sein kann, Kundenseitige Verhaltenskodizes auch dem Auftragnehmer und dessen Vorlieferanten und Subunternehmern aufzuerlegen; hierzu erklärt der Auftragnehmer bereits jetzt seine Zustimmung und verpflichtet sich zur entsprechenden Weiterverpflichtung von Vorlieferanten und Subunternehmern.

§ 15 Mindestlohngesetz (MiLoG)

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erfüllung aller Pflichten aus dem MiLoG, insbesondere zur rechtzeitigen und vollständigen Zahlung des Mindestentgelts in gesetzlicher Höhe. Er verpflichtet sich, (a) Nachunternehmer oder Leiharbeitnehmer nur mit vorheriger Zustimmung von Smurfit Westrock in Textform einzusetzen; (b) durch schriftliche Vereinbarungen mit Nachunternehmern und Verleihern dafür zu sorgen, dass die Mindestlohnpflicht in der gesamten Nachunternehmerkette erfüllt wird, einschließlich der Verpflichtung eigener Nachunternehmer zur kaskadenartigen Weiterverpflichtung weiterer Nachunternehmer und Verleiher durch die gesamte Nachunternehmerkette; (c) Smurfit Westrock auf Anforderung unverzüglich schriftlich die Einhaltung des MiLoG zu bestätigen sowie Nachweise hierüber vorzulegen bzw. Einsicht in geschäftliche Unterlagen zu gewähren; (d) Smurfit Westrock unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis erhält oder hätte erlangen müssen, dass bei ihm, einem Nachunternehmer oder Verleiher gegen die Mindestlohnpflicht verstoßen wird.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Smurfit Westrock von sämtlichen Schäden, Ansprüchen und Kosten freizustellen, die aus oder im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung des MiLoG durch den Auftragnehmer, einen Nachunternehmer oder einen vom Auftragnehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleiher entstehen und/oder von Dritten geltend gemacht werden, einschl. der Kosten der Rechtsverteidigung. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 16 Compliance nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

- Der Auftragnehmer wird die Smurfit Westrock Grundsatzzerklärung („Grundsatzzerklärung“- abrufbar unter: [lieferantenerklärung-smurfitkappa.pdf \(smurfitkappa.com\)](https://www.smurfitkappa.com/de/sustainability/download-centre?documentdocumenttypes=Richtlinien)) achten und alle erforderlichen Maßnahmen treffen, die zur Erfüllung der Pflichten aus der Grundsatzzerklärung sowie dieser Bestimmung erforderlich sind. Insbesondere hat der Auftragnehmer seine Geschäftstätigkeit und Geschäftsbereiche so zu organisieren, dass eine Einhaltung der Pflichten aus der Grundsatzzerklärung sowie dieser Bestimmung stets gewährleistet ist.
- Der Auftragnehmer achtet die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten („LkSG“) benannten Rechtspositionen („Rechtspositionen“). Der Auftragnehmer wird durch geeignete Maßnahmen nach Vorgabe von und in Abstimmung mit Smurfit Westrock sicherstellen, dass das Risiko einer Verletzung von Rechtspositionen vermieden und das Eintreten eines in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG benannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risikos („Risiken“) im eigenen Geschäftsbereich minimiert wird („Präventivmaßnahmen“). Für den Fall, dass ein solches Risiko eingetreten ist bzw. eine Rechtsposition verletzt wurde, wird der Auftragnehmer nach Vorgabe von und in Abstimmung mit Smurfit Westrock die Folgen beseitigen und Abhilfe schaffen, um das Risiko sowie Verletzungen von Rechtspositionen in Zukunft zu vermeiden („Abhilfemaßnahmen“).
- Der Auftragnehmer wird Smurfit Westrock auf Anforderung unverzüglich sämtliche Informationen bereitstellen, die für Smurfit Westrock erforderlich sind zur Bewertung (a) der Umsetzung von Präventivmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen zur Erfüllung der Pflichten aus der Grundsatzzerklärung sowie dieser Bestimmungen durch den Auftragnehmer sowie dessen Lieferanten; (b) möglicher Risiken für Verletzungen von Rechtspositionen durch den Auftragnehmer sowie dessen Lieferanten; (c) der Folgen möglicher Verletzungen von Rechtspositionen durch den Auftragnehmer sowie dessen Lieferanten.
- Der Auftragnehmer räumt Smurfit Westrock und deren bevollmächtigten Vertretern die Möglichkeit ein, in erforderlichem Umfang Kontrollen durchzuführen, insbesondere in Form von Auskünften, Befragungen und Audits des Auftragnehmers, das Recht zur Einsichtnahme in alle relevanten Dokumente des Auftragnehmers sowie das Recht Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Wirtschaftsgebäude der Unternehmen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten zu betreten und zu besichtigen.
- Sofern und soweit erforderlich, insbesondere aufgrund der Ergebnisse einer Bewertung und Kontrolle gemäß Ziffern 3 und 4 dieser Bestimmung, infolge behördlicher Anordnungen gegenüber Smurfit Westrock oder Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, wird der Auftragnehmer auf Ver-

§ 11 Haftung, Verzugsstrafe, Freistellung für Produkthaftung

- Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Gerät der Auftragnehmer in Verzug, ist Smurfit Westrock berechtigt, für jede(n) angefangene(n) Kalendertag der Überschreitung eine Vertragsstrafe von 0,2% des vom Verzug betroffenen Auftragswerts zu verlangen, maximal jedoch 5% des Auftragswerts. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt Smurfit Westrock vorbehalten; bereits bezahlte Vertragsstrafen werden darauf angerechnet. Smurfit Westrock braucht sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bei Annahme der Liefergegenstände nicht vorbehalten, sondern kann die Zahlung der Vertragsstrafe bis zur Endzahlung geltend machen.
- Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist oder Smurfit Westrock aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach gesetzlichen Regelungen in Anspruch genommen wird, die Dritten gegenüber nicht abdingbar sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Smurfit Westrock von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Auftragnehmers gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten und Smurfit Westrock auf Anforderungen eine Versicherungsbestätigung vorzulegen.

§ 12 REACH-Verordnung (VO [EG] Nr. 1907/2006)

- Der Auftragnehmer beachtet bezüglich gelieferter Stoffe alle bestehenden Vorgaben der REACH-Verordnung und versichert, insbesondere die hiernach notwendigerweise vorzunehmenden Vor-/Registrierungen bei der Europäischen Chemikalienagentur durchgeführt zu haben.
- Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die an Smurfit Westrock gelieferten Stoffe keine der SVHC (*Substances of Very High Concern*) i.S.d. Art. 57 ff. REACH-Verordnung in Konzentrationen von mehr als 0,1% enthalten. Sollte sich herausstellen, dass ein oder mehrere gelieferte/zuliefernde Stoffe eine Konzentration von mehr als 0,1% enthalten, informiert der Auftragnehmer Smurfit Westrock hierüber unverzüglich.
- Der Auftragnehmer stellt Smurfit Westrock sämtliche von ihr benötigten und von der REACH-Verordnung vorgesehenen Informationen unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung und beachtet die in der REACH-Verordnung vorgesehenen Aufbewahrungspflichten. Er gewährleistet gegenüber Smurfit Westrock die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere in den Stoffsicherheitsberichten und Sicherheitsdatenblättern.
- Der Auftragnehmer stellt Smurfit Westrock von allen Ansprüchen Dritter und sämtlicher Abnehmer der Lieferkette, die auf einem Verstoß des Auftragnehmers gegen die REACH-Verordnung beruhen, vollumfänglich frei, einschl. der Kosten der Rechtsverteidigung. Smurfit Westrock informiert den Auftragnehmer unverzüglich über die Geltendmachung solcher Ansprüche.

§ 13 Qualitätssicherung

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein nach anerkannten Regeln (z.B. DIN ISO 9001 ff.) eingerichtetes Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten und Smurfit Westrock auf Anfrage geeignete Nachweise, bspw. Zertifikate zur Verfügung zu stellen.
- Smurfit Westrock kann den Abschluss einer separaten Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) verlangen.
- Der Auftragnehmer gestattet Smurfit Westrock und ihren Beauftragten die Durchführung von Audits zur Überprüfung seines Qualitätsmanagements, insbesondere als System-, Prozess- oder Produktaudit. Audits werden während der üblichen Betriebszeiten des Auftragnehmers durchgeführt und mit angemessenem Vorlauf angekündigt. Bei Vorliegen eines Verdachts auf schwerwiegende Qualitätsmängel können auch unangekündigte Audits durchgeführt werden. Für das Audit gewährt der Auftragnehmer Smurfit Westrock Zutritt zu relevanten Betriebsstätten, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in relevante Unterlagen. Zudem unterstützt der Auftragnehmer das Audit angemessen, insbesondere durch Bereitstellung erforderlicher personeller Ressourcen. Festgestellte und dem Auftragnehmer mitgeteilte Qualitätsmängel sind unverzüglich abzustellen; hierzu legt der Auftragnehmer Smurfit Westrock einen Maßnahmenplan vor. Bei Feststellung schwerwiegender Qualitätsmängel kann Smurfit Westrock dem Auftragnehmer die Kosten für das Audit in Rechnung stellen.
- Der Auftragnehmer erkennt an, dass Smurfit Westrock ihrerseits bestimmten Anforderungen ihrer Abnehmer in Bezug auf die Qualitätssicherung unterliegt. Soweit solche Kundenforderungen über die von Smurfit Westrock selbst gestellten Anforderungen hinausgehen, verpflichtet sich der Auftragnehmer ebenfalls zur Einhaltung und zur Unterstützung von Smurfit Westrock bei der Erfüllung eigener Pflichten gegenüber ihren Abnehmern.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

langen von Smurfit Westrock Anpassungen an Präventionsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen unverzüglich umsetzen.

6. Hat der Auftragnehmer Grund zur Annahme, dass ein Risiko für eine Rechtsposition besteht, hat er den Verdacht oder erlangt er Kenntnis von einer Verletzung einer Rechtsposition, wird er Smurfit Westrock unverzüglich darüber in Kenntnis setzen. Der Auftragnehmer hat entsprechende Möglichkeiten zu schaffen, die ihm die Kenntnis eines Risikos oder Verstößes ermöglichen. Nach vorheriger Vereinbarung mit Smurfit Westrock kann der Auftragnehmer hierfür das Beschwerdemanagement von Smurfit Westrock nutzen.
7. Der Auftragnehmer bemüht sich, dass seine Lieferanten die Anforderungen und Pflichten aus der Grundsatzklärung sowie dieser Bestimmung kennen und umsetzen. Der Auftragnehmer wird seine Lieferanten vertraglich dazu verpflichten (a) die Pflichten aus Ziffer 2 zu erfüllen; (b) die Pflichten aus den Ziffern 3, 4, 5 und 6 entsprechend so zu erfüllen, dass dem Auftragnehmer möglich ist, die Pflichten aus der Grundsatzklärung und dieser Bestimmung gegenüber Smurfit Westrock zu erfüllen.
8. Der Auftragnehmer bestätigt, die unter Smurfit Westrock - Supplier Compliance Declaration hinterlegten Dokumente ([Smurfit Kappa Group Konformitätserklärung des Lieferanten \(Seite 1 von 2\) \(office.com\)](#)) gelesen und die Konformität hiermit bestätigt zu haben.
9. Die Verpflichtungen aus dieser Bestimmung bestehen auf unbestimmte Zeit. Die Verpflichtungen sind wesentliche Vertragspflichten im Rahmen der (künftigen) Verträge zwischen Smurfit Westrock und dem Auftragnehmer. Für den Fall der Verletzung dieser Pflichten behält sich Smurfit Westrock vor, die der Geschäftsbeziehung zugrundeliegenden Verträge nach den geltenden vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen zu kündigen, wenn andere Mittel nicht zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint. Wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten aus dieser Bestimmung stellen einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.

§ 17 Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener und nicht von Smurfit Westrock zu vertretender Umstände, z.B. Krieg, Unruhen, Naturgewalten, Epidemien, Pandemien, Unfälle, Streiks, Aussperrungen, Mangel oder Beschaffungsschwierigkeiten in Bezug auf Energie, Wasser, Rohstoffe oder Betriebsstoffe, erhebliche Störungen des Verkehrs oder des Betriebs sowie Erscheinungen, die vergleichbare Folgewirkungen für die Betriebsführung von Smurfit Westrock haben, ist Smurfit Westrock berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen oder die Annahme der Leistung angemessen aufzuschieben, wenn die Verwendung der vereinbarten Leistung unmöglich oder wirtschaftlich erheblich erschwert ist.

§ 18 Geheimhaltung, Datenschutz

1. Beide Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Zuge der Vertragsdurchführung überlassenen oder bekannt werdenden, nicht-offenkundigen technischen und kaufmännischen Informationen über den Geschäftsbetrieb der jeweils anderen Partei, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse („Vertrauliche Informationen“), sowie entsprechende Unterlagen und Materialien, die Vertrauliche Informationen enthalten, auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus für weitere 5 (fünf) Jahre ab Beendigung, streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, mit Ausnahme verbundener Unternehmen sowie mit Ausnahme der zur Vertragsdurchführung ggf. berechtigt eingeschalteten Dritten, denen die Parteien korrespondierende Geheimhaltungspflichten auferlegen. Insbesondere vom Auftragnehmer ggf. berechtigt eingesetzte Subunternehmer sind entsprechend schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten.
2. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die der empfangenden Partei vor Bekanntgabe durch die offenbarende Partei bereits bekannt oder allgemein zugänglich waren oder später ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht seitens der empfangenden Partei bekannt oder allgemein zugänglich werden, von der empfangenden Partei nachweislich unabhängig von der Kenntnis der ihr unter dem Vertrag offenbarten oder zur Kenntnis gelangten Informationen entwickelt wurden, oder für die eine gesetzliche oder behördlich oder gerichtlich angeordnete Offenbarungspflicht besteht.
3. Beiden Parteien ist es untersagt, ein Geschäftsgeheimnis gezielt durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produkts oder Gegenstands zu erlangen („Reverse Engineering“). § 3 Abs. 1 Ziff. 2 b) GeschGehG wird insoweit ausdrücklich abbedungen.
4. Beide Parteien verpflichten sich, alle anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Smurfit Westrock verarbeitet Daten des Auftragnehmers für die Zwecke der Vertragsdurchführung. Für den Fall, dass Gegenstand des Auftrags die Verarbeitung personenbezogener Daten aus der Verantwortlichkeitssphäre von Smurfit Westrock durch den Auftragnehmer ist, schließen die Parteien zusätzlich einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO.

§ 19 Vertragsdauer und -beendigung

1. Die Laufzeit des Vertrags richtet sich nach den bei Vertragsschluss getroffenen Abreden. Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere wenn die andere Partei nachhaltig gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht fristgerecht beseitigt. Tritt bei der anderen Partei eine wesentliche Vermögensverschlechterung oder -gefährdung ein, oder leitet die andere Partei ein Restrukturierungsverfahren nach dem StaRUG ein, oder wird die andere Partei

zahlungsunfähig oder stellt ihre Zahlungen ein, oder wird über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels Masse abgewiesen, ist die andere Partei berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Kündigungen sowie sonstige zur Vertragsbeendigung führende Erklärungen bedürfen der Schriftform; E-Mail oder telekommunikative Übermittlung (z.B. Fax) ist hierfür nicht ausreichend.

2. Bei Rücktritt und/oder fristloser Kündigung ist Smurfit Westrock berechtigt, bereits vom Auftragnehmer erhaltene Leistungsgegenstände auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei einem Dritten einzulagern.

§ 20 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Sofern nicht im Vertrag oder den nachfolgenden Besonderen Bestimmungen dieser AEB anders geregelt, ist Erfüllungsort für die Pflichten des Auftragnehmers der in der Bestellung angegebene Liefer- oder Leistungsort, für die Pflichten von Smurfit Westrock der Geschäftssitz der bestellenden bzw. beauftragenden Smurfit Westrock-Gesellschaft.
2. Für die Leistungs- und Rechtsbeziehung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Ist der Auftragnehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag Hamburg; bei sachlicher Zuständigkeit der Amtsgerichte das Amtsgericht Hamburg-Mitte. Smurfit Westrock steht es frei, den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen. Gesetzliche ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 21 Sonstiges

1. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Vertrag oder einzelne daraus resultierende Rechte oder Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Smurfit Westrock auf Dritte zu übertragen. Smurfit Westrock ist ihrerseits berechtigt, den Vertrag sowie einzelne Rechte und Pflichten auch ohne separate Zustimmung des Auftragnehmers an verbundene Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG zu übertragen.
2. In den Vertragsunterlagen (bspw. Bestellung) genannte Anlagen und Anhänge sind wesentliche Vertragsbestandteile. Dazu gehören auch online abrufbare Unterlagen, auf die in den Vertragsunterlagen oder in diesen AEB per Link unter Nennung einer URL verwiesen wird.
3. Für die Wahrung der Textform i.S.d. AEB gilt die Regelung des § 126b BGB entsprechend. Die Übermittlung einer Erklärung im Wege des EDI genügt den vertraglich vereinbarten Formerfordernissen nur dann, wenn dies für die betreffende Art der Kommunikation in diesen AEB ausdrücklich vorgesehen ist. Schriftform i.S.d. AEB erfordert eine vom Aussteller eigenhändig unterzeichnete Erklärung, die (soweit nicht in den AEB ausgeschlossen) auch durch telekommunikative Übermittlung versandt werden kann (bspw. als pdf-Anhang zu einer E-Mail).
4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrags zwischen den Parteien oder dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

II. Besondere Bestimmungen für Lieferverträge

Dieser Abschnitt II gilt sowohl für Kauf- als auch für Werklieferungsverträge i.S.v. § 650 BGB; unberührt bleibt die Regelung des § 650 Satz 3 BGB.

§ 1 Lieferung

1. Lieferung und Versand erfolgen DDP (Incoterms 2020) an die von Smurfit Westrock angegebene Lieferanschrift (Bestimmungsort), unabhängig davon, ob der Auftragnehmer eigenes Personal oder Dritte für die Lieferung und den Versand einsetzt.
2. Der jeweilige Bestimmungsort ist zugleich Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
3. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs stets bis zur Übergabe an Smurfit Westrock am Bestimmungsort (§ 447 Abs. 1 BGB gilt nicht).
4. Es gelten die vereinbarten Liefervorschriften. Die Art des Transports ist mit Smurfit Westrock abzustimmen.
5. Mengenabweichungen (Mehr- oder Minderlieferungen) sowie Teillieferungen sind nur mit vorheriger Zustimmung durch Smurfit Westrock in Textform zulässig.
6. Allen Sendungen muss ein Lieferschein beigefügt sein. Auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen ist die Bestell- und Artikelnummer sowie Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben.
7. Die Verpackung der Ware und die Entsorgung der Verpackung erfolgen auf Kosten des Auftragnehmers, soweit nicht die Übernahme dieser Kosten durch Smurfit Westrock vereinbart ist. Die Rückgabe der Verpackung (bspw. Palettentausch) bedarf einer besonderen Vereinbarung.

§ 2 Warengangskontrolle, Mängelrüge

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Vornahme und schriftlichen Dokumentation einer gewissenhaften Warengangskontrolle, die es ermöglicht, die Wareneingangskontrolle bei Smurfit Westrock auf den in Abs. 2 festgelegten Umfang zu reduzieren. Die Dokumentation der Warengangskontrolle

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

- gangskontrolle ist Smurfit Westrock zusammen mit der Lieferung zu übergeben.
- Die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit von Smurfit Westrock beim Wareneingang beschränkt sich auf Identität und Menge der Liefergegenstände, offensichtliche Mängel und Transportschäden. Bei offenen Mängeln gilt die Mängelanzeige als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie binnen 3 (drei) Werktagen abgesendet wird; bei verdeckten Mängeln beträgt die Frist 10 (zehn) Werktage. Die Frist beginnt bei offenen Mängeln mit Lieferung, bei verdeckten Mängeln mit Entdeckung des Mangels. Offene Mängel sind solche, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferung) oder im Rahmen einer (von Smurfit Westrock unregelmäßig durchgeführten) Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren ohne weiteres erkennbar sind. Verdeckte Mängel sind solche, die erst aufgrund von Untersuchungen erkennbar sind, die ein Entfernen der Verpackung, ein Trennen von Einzelteilen eines Gebindes, die Anwendung chemischer oder physikalischer Untersuchungsmethoden, eine Probeverarbeitung o.ä. erfordern, sowie durch Vermessung oder Erprobung von Formen, Werkzeugen und sonstigen Vorrichtungen oder Ausrüstungsteilen festgestellte Mängel.
 - Besteht der begründete Verdacht, dass ein Mangel vorliegt, und macht dies weitere Prüfungen der Liefergegenstände erforderlich, beginnt die in Abs. 2 genannte Frist zur Mängelanzeige erst mit Vorliegen des Prüfergebnisses. Die Prüfung ist von einem anerkannten Prüfinstitut oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen der für den Bestimmungsort zuständigen Industrie- und Handelskammer vorzunehmen. Kosten, die durch die Prüfung eines vermutet mangelhaften Liefergegenstandes entstehen, trägt der Auftragnehmer, sofern die Prüfung das Vorliegen eines Mangels bestätigt.

§ 3 Lieferantenregress

- Im Rahmen des Lieferantenregresses gemäß §§ 445a, 445b BGB kann Smurfit Westrock genau die Art der Nacherfüllung vom Auftragnehmer verlangen, die Smurfit Westrock gegenüber ihrem Abnehmer schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht nach § 439 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.
- Bevor Smurfit Westrock einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch anerkannt oder erfüllt, wird Smurfit Westrock den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb einer von Smurfit Westrock bestimmten angemessenen Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, gilt der von Smurfit Westrock tatsächlich gewährte Mangelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet. Dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- Die Ansprüche aus dem Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch Smurfit Westrock oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

III. Besondere Bestimmungen für Werk- und Bauverträge

§ 1 Personaleinsatz

- Der Auftragnehmer setzt für die vertraglichen Leistungen ausreichend qualifiziertes Personal ein. Änderungen bzgl. der für die Smurfit-Westrock-bezogenen Tätigkeiten eingesetzten Mitarbeiter teilt der Auftragnehmer Smurfit Westrock unverzüglich mit. Der Einsatz und ggf. Wechsel von Subunternehmern bedarf der vorherigen Zustimmung durch Smurfit Westrock in Textform.
- Unbeschadet fachlicher Vorgaben von Smurfit Westrock in Bezug auf den Vertragsgegenstand verbleiben die Ressourcenplanung sowie die organisatorische und disziplinarische Führung der vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter, auch soweit sie in den Räumen von Smurfit Westrock tätig werden, allein beim Auftragnehmer. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers werden nicht Teil der Betriebsorganisation von Smurfit Westrock.
- Der Auftragnehmer ist in Bezug auf alle eingesetzten Mitarbeiter allein verantwortlich für die Einhaltung aller einschlägigen arbeits-, sozial-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben sowie der Vorgaben zum Mindestlohn, und stellt Smurfit Westrock vollumfänglich von etwaigen Ansprüchen der Mitarbeiter frei, einschl. der Kosten der Rechtsverteidigung.

§ 2 Einhaltung von Anweisungen

Der Auftragnehmer stellt die Einhaltung der jeweils gültigen Arbeits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Organisations- und Hygieneanweisungen von Smurfit Westrock sicher. Smurfit Westrock stellt dem Auftragnehmer die einschlägigen Anweisungen rechtzeitig vor Leistungserbringung zur Verfügung. Die Anweisungen werden Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Einbeziehung wäre für den Auftragnehmer unzumutbar.

§ 3 Leistungsänderungen

- Smurfit Westrock kann jederzeit Änderungen von Inhalt und Umfang der Leistungen verlangen. Das gilt auch für bereits hergestellte und abgelieferte Werke.
- Der Auftragnehmer wird, wenn die Änderungen nicht nur unerheblich sind, die infolge der gewünschten Änderungen zu erwartenden Auswirkungen auf Termine, Fristen und (Mehr-)Aufwendungen ermitteln und die Parteien werden sich über eine entsprechende Vertragsanpassung einigen.

- Mehrvergütungen für Leistungsänderungen, die Smurfit Westrock nicht zu vertreten hat, kann der Auftragnehmer nicht geltend machen.
- Sämtliche Leistungsänderungen sind vor Beginn der Ausführung in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln, in der die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des Zeitablaufs festzuhalten sind.

§ 4 Lieferung; Gefahrtragung

- Wird das Werk oder Teile davon vom Auftragnehmer an Smurfit Westrock versendet, gilt der obige § 21 entsprechend.
- Versendet der Auftragnehmer das Werk oder Teile davon auf Verlangen von Smurfit Westrock an einen anderen Ort als den Erfüllungsort, trägt er dennoch die Gefahr bis zur Ablieferung des Werks an dem von Smurfit Westrock festgelegten Ort (§ 644 Abs. 2 BGB gilt nicht).

§ 5 Abnahme

- Der Auftragnehmer zeigt Smurfit Westrock die vertragsgemäße Fertigstellung des Werks unverzüglich an. Sofern keine Mängel bestehen, erklärt Smurfit Westrock innerhalb eines angemessenen, von Smurfit Westrock nach billigem Ermessen zu bestimmendem Zeitraum, die Abnahme.
- Der Auftragnehmer nimmt an der Abnahmeprüfung teil und unterstützt diese (je nach Erfordernis) durch Bereitstellung von Testfällen, Testmaterialien und Testdaten.
- Die Abnahme erfolgt schriftlich mittels eines von beiden Parteien zu unterzeichnenden Abnahmeprotokolls.
- Von Smurfit Westrock angezeigte Mängel wird der Auftragnehmer unverzüglich beseitigen und den Abschluss der Mängelbeseitigung unverzüglich mitteilen. Das Abnahmeverfahren läuft dann erneut.
- Die nicht rechtzeitige Durchführung der Abnahmeprüfung oder Ingebrauchnahme des Werks durch Smurfit Westrock stellt keine Abnahme dar.

§ 6 Bauverträge

- Für Bauverträge gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften (§§ 650a ff. BGB), sofern die Parteien keine abweichenden Regelungen treffen.
- Die Anwendung der VOB/B wird ausdrücklich ausgeschlossen.

IV. Besondere Bestimmungen für Dienstverträge

Die Regelungen in Abschnitt III, §§ 1, 2 und 3 der Besonderen Bestimmungen für Werkverträge finden auf Dienstverträge entsprechende Anwendung.